



Thema: Zuzahlung

Wann zahlt die gesetzliche Krankenkasse für Ihre Fahrt zur Behandlung?

Fahrtkosten zu einer Behandlung werden von der Krankenkasse übernommen, wenn die Fahrt aus medizinischen Gründen notwendig ist. Das trifft in jedem Fall auf Rettungsfahrten und auf Fahrten für Leistungen, die stationär erbracht werden, zu, in bestimmten Fällen auch auf Fahrten zum Arzt oder zu einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus.

1. Welche Fahrtkosten werden von der Kasse übernommen?

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten, die aus medizinischen Gründen notwendig sind, in folgenden Fällen:

- Wenn Sie eine Rettungsfahrt zum Krankenhaus benötigen.
- Wenn Sie stationäre Leistungen im Krankenhaus in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn für eine Fahrt ein Krankentransportwagen nötig ist.
- Wenn Sie zu einer vor- oder nachstationären Behandlung ins Krankenhaus müssen oder wenn Sie zu einer ambulanten Operation zu einer Klinik oder einer Vertragsarztpraxis fahren, vorausgesetzt, dass dadurch eine stationäre Klinikbehandlung vermieden oder verkürzt wird.
- Wenn Sie häufig zu bestimmten ambulanten Behandlungen müssen, die über längere Zeit therapiert werden. Der Arzt muss vorab attestieren, dass durch die Krankheit eine Beförderung zur Therapie unerlässlich ist (z.B. bei einer Dialysebehandlung oder einer Strahlen- oder Chemotherapie).
- Wenn Sie zu einer ambulanten Behandlung müssen und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI (blind) oder H (hilflos) bzw. Pflegestufe 2 oder 3 haben. Oder wenn Ihre Mobilität ähnlich schwer beeinträchtigt und eine Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist.

Bei Fahrten zur ambulanten Behandlung müssen Sie vorab mit Ihrer Krankenkasse sprechen, wenn Sie die Fahrtkosten erstattet bekommen möchten. Die Kasse wird Ihren Fall dann prüfen.

Bei nicht planbaren, also akut notwendigen Krankentransporten zu einer ambulanten Behandlung sowie bei Krankenfahrten mit einem Taxi oder Mietwagen kann die erforderliche Genehmigung im Einzelfall nachträglich eingeholt werden.

2. Welches Fahrzeug dürfen Sie nutzen? Und wie viel wird erstattet?

- **Bus und Bahn:** Fahrpreis unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen
- Ist das aus medizinischen Gründen nicht möglich: **Taxi oder Mietwagen**
- Ist das aus medizinischen Gründen nicht möglich: **Krankewagen oder Rettungsfahrzeug**
- **Privater Pkw:** Ersatz nach dem Bundesreisekosten-Gesetz (d.h. mindestens 20 Cent pro Kilometer, maximal 150 Euro). Darf nicht teurer sein als bei den Verkehrsmitteln nach 1. bis 3.

Fahren Sie mit dem privaten Auto oder einem öffentlichen Verkehrsmittel, ist kein Attest vom Arzt erforderlich. Sie sollten sich aber eine Anwesenheitsbescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse ausstellen lassen.

Ihre gesetzliche Zuzahlung beträgt 10 %, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro pro Fahrt, doch nie mehr als die tatsächlichen Kosten.

Bewahren Sie unbedingt die Fahrscheine, Quittungen und Bescheinigungen auf!

Links:

www.patientenbeauftragter.de
www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Fahrtkosten-Transportkosten-133.html

Eine Information von Medical Tribune, Wiesbaden, 2013.



Für Hinweise von Arzt und Praxisteam